

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Gerstetten „Wasserwerk“**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 21.05.1985 folgende

### **BETRIEBSSATZUNG**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand, Name und Aufgabe des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Gerstetten wird als Eigenbetrieb "Wasserwerk Gerstetten" nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen und kann daneben alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Soweit die Gemeinde an Wasserversorgungsunternehmen beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahr.

#### **§ 2**

#### **Organe des Eigenbetriebs**

- (1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss als beschließender Ausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung (Abs.2) beteiligt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem technischen und einem kaufmännischen Werkleiter. Kaufmännischer Werkleiter und gleichzeitig 1. Werkleiter ist in Personalunion der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Gerstetten. Technischer Werkleiter ist der jeweils bei der Gemeinde angestellte Ortsbaumeister.

#### **§ 3**

#### **Wirtschaftliche Entscheidungen**

Unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten trifft die Sachentscheidung:

	Die Werk- leitung	der Bürger- meister	der Verwal- tungsaus- schuss	der Gemein- derat
	bis zu DM	bei Beträgen bis zu DM		ab DM
1. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans (Grundsatzbeschluss über die Art und Weise der Durchführung einzelner Maßnahmen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelnen)	10.000	--	30.000	30.000
2. Über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und über die Nieder- schlagung solcher Ansprüche	--	500	3.000	3.000
3. Über die Stundung einzelner Ansprüche des Eigenbetriebs	1.000	20.000	35.000	35.000

#### **§ 4 Personalangelegenheiten**

- (1) Über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Gerstetten.
- (2) Die Werkleitung entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Aushilfsarbeitern.

#### **§ 5 Stammkapital und Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.000.000 DM festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Kostendeckungsprinzip**

Mit dem Eigenbetrieb verfolgt die Gemeinde keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Tarifgestaltung hat in der Weise zu erfolgen, dass lediglich Kostendeckung angestrebt wird.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.1985 in Kraft.

Gerstetten, den 21.05.1985

Merkle  
Bürgermeister